

DIE EU ALS TREIBER GLOBALER ENTWALDUNG: VERANTWORTUNGS-ÜBERNAHME DURCH DIE EUDR

VON MAIKE ADAMS

Die fortschreitende Entwaldung stellt nach wie vor ein gravierendes Problem dar – sowohl für das globale Ökosystem als auch für die Bevölkerung der betroffenen Regionen. Im Kontext von Entwaldung vollziehen sich neben der Zerstörung von Wäldern und komplexen Artensystemen auch Veränderungen im (regionalen) Klima und Wasserhaushalt. Je nach Region sind darüber hinaus zahlreiche Menschen auf den Wald als Lebensgrundlage angewiesen und insbesondere indigene Gruppen sowie Kleinbäuer*innen sind immer wieder von Landraub betroffen.

Die Landwirtschaft ist der zentrale Treiber von Entwaldung weltweit - rund 90 % der weltweiten Entwaldung erfolgt aufgrund des Konsums von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Europäisches Parlament 2025). Deshalb ist für einen erfolgreichen Schutz der verbleibenden Wälder die Produktion entwaldungsfreier und waldschonender Agrarprodukte unabdingbar.

Die Europäische Union (EU) erarbeitete deshalb die EU-Verordnung über entwaldungsfreie Lieferketten (EUDR, engl. European Deforestation Regulation). Damit will sie ihren Beitrag zur globalen Entwaldung möglichst klein halten und die Nachfrage nach entwaldungsfreien Produkten stärken. Die EUDR soll sicherstellen, dass nur Waren auf den EU-Markt gelangen, die nicht mit Entwaldung oder Waldschädigung in Verbindung stehen. Sie gilt für Rohstoffe und Erzeugnisse aus Holz, Soja, Palmöl, Kakao, Kaffee, Rindfleisch und Kautschuk, da diese

mit einem besonders hohen Risiko für Entwaldung einhergehen. Zu den zentralen Instrumenten der Umsetzung durch Unternehmen gehören:

- ▶ Geolokalisierung der Anbauflächen
- ▶ Sorgfaltserklärung im EU-Informationssystem
- ▶ Risiko- und Folgenabschätzung

Wenn Unternehmen gegen die EUDR verstoßen, können sie mit einer Geldstrafe von mindestens 4 % ihres gesamten Jahresumsatzes in der EU belegt werden. Außerdem können Produkte und die damit erwirtschafteten Einnahmen beschlagnahmt sowie Handelsverbote und ein Ausschluss aus öffentlichen Auftragsvergabeverfahren verhängt werden (vgl. Europäische Union 2026: 12). Die EUDR ist damit ein potenziell starkes Werkzeug, um den europäischen Konsum als Treiber globaler Entwaldung zu unterbinden.

ENTWICKLUNG DER EUDR

Die Entwürfe der EUDR wurden breit diskutiert. Auch nach Verabschiedung der Verordnung im Jahr 2023 wurde noch starker Lobbydruck durch unterschiedliche Akteure wie Verbände, einige Unternehmen und Staaten ausgeübt, um die EUDR nachträglich zu schwächen.

Demgegenüber standen zahlreiche Befürworter*innen, die sich für eine Beibehaltung der verabschiedeten Verordnung aussprachen und eine Koalition formten - bestehend aus Menschenrechts- und Umweltorganisationen sowie (multinationalen) Unternehmen (vgl. Voice Network 2025).

Der Anwendungsbeginn der EUDR, ursprünglich für den 30.12.2024 geplant, wurde zweimal verschoben. Schlussendlich führte der Druck zu einer erneuten Überarbeitung durch die EU-Kommission. Diese Entwicklung vollzog sich, obwohl die Verordnung bereits mit großer Mehrheit im EU-Parlament verabschiedet und noch nicht einmal angewendet worden war – also noch keine Mängel aus der Praxis sichtbar werden konnten. Im Mai 2026 veröffentlichte die EU-Kommission ihren endgültigen Bericht zur Überprüfung der Vereinfachung der EUDR sowie einige weitere Maßnahmen. Mehr Klarheit für alle Beteiligten sollen unter anderem aktualisierte Leitlinien und FAQs schaffen.

INHALTE DER ÜBERARBEITETEN VERORDNUNG

Die EU-Kommission bestätigte in ihrem finalen Bericht, dass die Verordnung nicht komplett neu aufgerollt, sondern wie geplant angewendet werden soll – ab dem 30.12.2026 für große und mittlere Unternehmen, für kleine und Kleinstunternehmen ab dem 30.06.2027. Beschlossen wurden jedoch gezielte Erleichterungen und technische Anpassungen. Durch die vorgenommenen Änderungen sollen die jährlichen Befolgungskosten für Unternehmen um etwa 75 % gesenkt werden (vgl. *Europäische Kommission 2026*).

Die wichtigsten Änderungen sind:

- ▶ Weniger Pflichten entlang der Lieferkette: Für nachgelagerte Marktteilnehmende und Händler soll die Pflicht zur eigenen Sorgfaltserklärung entfallen; die Verantwortung konzentriert sich stärker auf den Akteur, der ein Produkt erstmals auf dem EU-Markt bereitstellt (sog. „Erstinverkehrbringer“).
- ▶ Erleichterungen für Kleinstunternehmen, sowie kleine oder mittlere Unternehmen und Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger: sie sollen eine einmalige und vereinfachte Erklärung im Informationssystem abgeben können.

Weitere von der EU-Kommission vorgeschlagene Änderungen umfassen eine Anpassung des Produktumfangs (vgl. *Europäische Union 2025*):

- ▶ u. a. sollen bestimmte Lederprodukte, einige Kautschukprodukte (rund um die Reifenherstel-

lung), Produktproben sowie gebrauchte Produkte ausgenommen werden;

- ▶ einige Produkte wie löslicher Kaffee und bestimmte Palmöl-Derivate sollen ergänzt werden.

Die Anpassungen reduzieren den Arbeitsaufwand für Unternehmen. Auch ist nun mehr Planungssicherheit gegeben, da es keine Neuverhandlungen geben soll. Doch aus menschenrechtlicher und ökologischer Sicht gibt es zahlreiche Kritikpunkte. Dazu zählen:

- ▶ Die Verlagerung von Pflichten auf den Erstinverkehrbringer kann zu Transparenzverlust in nachgelagerten Stufen führen.
- ▶ Der geplante Ausschluss von Produkten wie Leder schafft eine Regulierungslücke.
- ▶ Die Risikoklassifizierung der Länder ist unzureichend.
- ▶ Menschenrechtsverstöße bleiben weiterhin trotz Nennung im Verordnungstext sanktionsfrei.

WARUM DIE EUDR NOTWENDIG IST

Frühere EU-Instrumente gegen Entwaldung wie der FLEGT-Aktionsplan (2003) und die EU-Holzhandelsverordnung (2010) waren wichtige, wenn auch nicht ausreichende Schritte. Sie umfassten nur begrenzte Sektoren und legale Entwaldung sowie viele agrarische Lieferketten wurden nicht wirksam adressiert. Die EUDR schließt diese Lücken, indem sie entwaldungsfreie und rechtskonforme Lieferketten für zentrale Rohstoffe verbindlich macht.

POSITIVE AUSWIRKUNGEN DER EUDR

Schon die Ankündigung der EUDR hat zu positiven Veränderungen geführt, sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor. Laut einer Policyanalyse beeinflusst die EUDR politische Maßnahmen in zahlreichen Nicht-EU-Staaten positiv (vgl. *Thünen-Institut 2025*). Weltweit ist zudem zu beobachten, dass digitale Rückverfolgbarkeitssysteme und die Erfassung von Produktionsflächen per GPS etabliert werden. Zudem wird bereits an Änderungen in kritischen Sektoren gearbeitet, um beim Inkrafttreten der EUDR bereit zu sein – nicht selten durch Zusammenschlüsse unterschiedlichster Stakeholder.

LITERATUR

Das Factsheet beruht auf der Studie „**Das Ringen um Menschenrechte und Umweltschutz**“. Zum Literaturverzeichnis geht es [hier](#). Die Studie kann [hier](#) abgerufen werden oder über diesen QR-Code.



FÖRDERER

Gefördert durch
ENGAGEMENT GLOBAL
mit Mitteln des



und der



IMPRESSUM

Bonn, Juni 2026

HERAUSGEBER:
SÜDWIND e.V.
Kaiserstraße 201,
53113 Bonn
Tel.: +49(0)228-763698-0
info@suedwind-institut.de
www.suedwind-institut.de

V.i.S.d.P.: Dr. Ulrike Dufner
Für den Inhalt dieser Publikation ist allein SÜDWIND verantwortlich; die hier dargestellten Positionen geben nicht den Standpunkt von Engagement Global gGmbH und dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung wieder.

BANKVERBINDUNG SÜDWIND:

KD-Bank: IBAN:
DE45 3506 0190 0000 9988 77
BIC: GENODED1DKD

AUTORIN: Maïke Adams

REDAKTION UND LEKTORAT:
Nina Giaramita, Victor Lubaki

GESTALTUNG:
twotype design, Hamburg

DRUCK UND VERARBEITUNG:
Brandt GmbH, Bonn
Gedruckt auf Recycling-Papier

factsheet

Die EU als Treiber globaler Entwaldung: Verantwortungsübernahme durch die EUDR 2026-14

